



Parkierungs-Erleichterung

Merkblatt Ausgabe Oktober 2019

Toleriert wird:

- das **unbeschränkte** Parkieren auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung (*ausgenommen Parkplätze mit einer maximalen Parkzeit von 30 Minuten*)
- das Parkieren bis zu **3 Stunden in Parkverbotszonen**, sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird.

Auf die Erhebung von Parkgebühren wird auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen verzichtet (nicht auf privatrechtlichen Grundstücken).

Das Befahren der Schaffhauser Fussgängerzone ist gestattet, 3 Stunden Parkzeit in der Fussgängerzone erlaubt

Einzuhalten und zu befolgen sind:

- besondere Anweisungen der Polizeiorgane
- alle signalisierten und markierten Verkehrsbeschränkungen (Fahr- und Teilverbote, Gebote usw), die sich an den fliessenden Verkehr richten
- Parkverbote, wo das Parkieren den übrigen Verkehr gefährden oder behindern würde.
- stehen öffentliche Parkplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, sind diese in Verbindung mit der Behinderten-Parkkarte zu benutzen

Die Parkierungserleichterungen gelten nur bei Fahrten von oder mit Gehbehinderten. Die Behinderten-Parkkarte ist bei Inanspruchnahme der Erleichterung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Rollstuhlbenützer sind auf die gelb markierten, speziell breiten Parkfelder mit dem Rollstuhlsignet angewiesen. Die Anzahl dieser Parkfelder ist beschränkt. Bitte benützen Sie diese nur, wenn Sie auf ein solches Parkfeld angewiesen sind.

Die Bewilligung ist befristet und gilt in der Regel für ein Kalenderjahr. Sie ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.